

Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Gemeinde Teichland - Haushaltsjahr 2020



1 Prüfungsauftrag, Prüfungsdurchführung, Prüfungsgegenstand, Bemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde Teichland (amtsangehörige Gemeinde des Amtes Peitz) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Rechenschaftsbericht und den Anlagen (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf). Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung der Kämmerin.

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz hat auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz (RPA) beauftragt, den Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Teichland zum 31.12.2020 zu prüfen.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2020 erfolgte insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008
- Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018

1.3 Prüfungsgegenstand

Aufgabe des RPA ist nach § 104 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen und ortsüblichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, existieren und zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Teichland und wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob:

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf wurden in die Prüfung einbezogen.

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitsübersicht
- Beteiligungsbericht
- Rechenschaftsbericht

1.4 Prüfungsdurchführung

Der Entwurf des Jahresabschluss wurde dem RPA mit Schreiben vom 30.12.2022 am 04.01.2023 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung des Jahresabschluss wurde mit Unterbrechungen beginnend ab 04.01.2023 bis 05.05.2023 in den Räumen des Amtes Peitz durchgeführt. Zunächst diente der vorläufige Jahresabschluss vom 28.12.2022 als Prüfungsgrundlage, im ersten Prüfungsintervall wurden bis Ende Januar 2023 Arbeitspunkte erstellt, die von der Kämmerei Mitte März bearbeitet worden sind. Ein korrigierter Jahresabschluss wurde mit Datum 20.04.2023 übergeben.

Nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung der Amtsdirektorin spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen. Infolge des Zeitraumes der Aufstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses und unter Einräumung einer angemessenen Prüfungszeit war es nicht möglich, den festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung so rechtzeitig zuzuleiten, dass eine fristgerechte Beschlussfassung erfolgen konnte.

Ein Grund ist die Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen, der damit verbundene Arbeitsaufwand hat die Gemeinden des Landes Brandenburg vor erheblichen Herausforderungen gestellt. Als Folge daraus bietet das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018 (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz - JABG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2020 die Chance, die bestehenden Rückstände bei der Erstellung von Jahresabschlüssen bis 31.12.2022 aufzuarbeiten. Demnach können Kommunen, die die Eröffnungsbilanz sowie den ersten Jahresabschluss aufgestellt haben, auf wesentliche Komponenten des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf verzichten. Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 kann auf die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht verzichtet werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Anhang weiterhin erstellt.

Ab dem 01.01.2023 ist der Jahresabschluss dann wieder in vollem Umfang zu erstellen, da § 1 JABG gemäß § 3 JABG mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft tritt.

Mit Beschluss Tei/KÄ/073/2021 der Gemeindevertretung vom 18.05.2021 wurde entschieden, davon Gebrauch zu machen.

Anlässlich dem Rundschreiben „Anwendungshinweise zum Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene“ vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 21.03.2019 (Gz: 32-349-07) werden Sachverhalte, die ihren Ursprung in den vorangegangenen Haushaltsjahren (hier 2018-2019) haben und sich auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschluss 2020 auswirken, in der Jahresabschlussprüfung inzident betrachtet.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 14.02.2023 durch die Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen (Beschluss-Nr.: Tei/KÄ/167/2023) und der Amtsdirektorin für die Haushaltsführung im Jahr 2017 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr.: Tei/KÄ/168/2023). Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 82 Absatz 5 BbgKVerf erfolgte im Amtsblatt Nr. 3/2023 vom

29.03.2020, es wurde darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Die Prüfung umfasste System- und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten anhand von Stichproben oder Plausibilitätsbetrachtungen nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers. Mit Rundschreiben vom 04.01.2018 - Gesch.Z.: 32-313-38 legt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) dar, dass die Rechnungsprüfungsämter die Prüfungstiefe und -intensität sowie den Umfang der Prüfung der Buchführung selbst bestimmen. Hauptsächlich Prüfungsgegenstand waren die wesentlichen Posten der Bilanz im Hinblick auf die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Der Bestand an liquiden Mitteln sowie Ansatz und Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden anhand der Kontoauszüge geprüft.

Die Prüfung des Anhanges umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Erbetene Auskünfte und Nachweise sind durch die Kämmerin im Bereich ihrer Möglichkeiten erteilt worden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Entwurfes des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Die Vollständigkeitserklärung der Amtsdirektorin liegt vor.

1.5 Prüfungsbemerkungen

B (fortl. Ziffer): Beanstandung, zu der eine Stellungnahme nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird

B (fortl. Ziffer)/R: Beanstandung, die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf

H (fortl. Ziffer): Hinweise oder Anregungen, die keiner Gegenäußerung bedürfen

H (fortl. Ziffer)/R: Hinweise oder Anregungen, zu denen eine Gegenäußerung erwartet wird

2 Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2020 wurde auf der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 23.06.2020 mit der Beschlussnummer: Tei/KÄ/039/2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde mit Schreiben vom 12.08.2020 an die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße gesendet. Entsprechend § 67 Abs. 4 BbgKVerf soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden und zu Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht sein, so dass die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt (§ 65 Abs. 3 KomHKV).

Die Kommunalaufsicht stellte mit Schreiben vom 24.09.2020 fest, dass die Haushaltssatzung das Haushaltssicherungskonzept als genehmigungspflichtigen Teil enthält. Kredite zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 erfolgte im Amtsblatt für das Amt Peitz vom 25.11.2020 in der Ausgabe Nr. 11/2020. Es gelten solange die Regelungen von § 69 BbgKVerf über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Haushalt war im Planansatz nicht ausgeglichen und beinhaltet folgende Eckdaten:

	Haushaltssatzung vom 23.06.2020 Angaben in Euro
Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	3.635.400 €
ordentliche Aufwendungen	4.181.700 €
außerordentliche Erträge	350.000 €
außerordentliche Aufwendungen	350.000 €
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	4.203.800 €
Auszahlungen	3.785.100 €
Kreditemächtigungen	0 €
Verpflichtungsermächtigungen	0 €

Der Ergebnishaushalt war mit einem Fehlbetrag in Höhe von 546.300,00 € und der Finanzhaushalt mit einem Fehlbedarf in Höhe von 418.700,00 € veranschlagt.

Für die Gemeinde Teichland wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung folgende Hebesätze für die Realsteuern erhoben:

Hebesätze der Realsteuern	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	317 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

Darüber hinaus werden im § 5 der Haushaltssatzung folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird bis auf 5.000 € festgelegt.
5. eine Nachtragsatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 746,3 TEUR
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 € übersteigen.

Gemäß § 3 KomHKV lagen die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2020 ordnungsgemäß vor.

3 Jahresabschluss

3.1 Bilanz

Die Bilanz stellt für ein Haushaltsjahr das gesamte Vermögen (Aktiva) der Gemeinde sowie das Eigenkapital und die Schulden (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber.

Bilanzsumme zum 31.12.2020: **27.864.995,42 €** (2019: 26.956.257,48 €)

Die Gliederung entspricht § 57 Abs. 3 und 4 KomHKV.

AKTIVA	2020	%	2019	%	Veränderung
Sachanlagevermögen	22.790.387,34 €	81,8%	23.622.184,14 €	87,6%	- 831.796,80 €
Finanzanlagevermögen	39.915,52 €	0,1%	39.915,52 €	0,1%	0,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	118.526,47 €	0,4%	266.719,36 €	1,0%	- 148.192,89 €
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.552.997,48 €	16,3%	2.737.799,60 €	10,2%	1.815.197,88 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	363.168,61 €	1,3%	289.638,86 €	1,1%	73.529,75 €

PASSIVA	2020	%	2019	%	Veränderung
Basis-Reinvermögen	23.797.384,19 €	71,0%	23.797.384,19 €	72,9%	0,00 €
Rücklagen aus Überschüssen	1.410.457,86 €	4,2%	847.645,30 €	2,6%	562.812,56 €
Sonderrücklage	61.409,86 €	0,2%	28.335,40 €	0,1%	33.074,46 €
Fehlbetragsvortrag	- 5.657.005,68 €	0,0%	- 5.676.388,14 €	0,0%	19.382,46 €
Sonderposten	2.717.820,47 €	8,1%	2.759.478,21 €	8,5%	- 41.657,74 €
Rückstellungen	148.002,07 €	0,4%	4.962,66 €	0,0%	143.039,41 €
Verbindlichkeiten	5.363.362,86 €	16,0%	5.175.999,30 €	15,9%	187.363,56 €
Passive Rechnungsabgrenzung	23.563,79 €	0,1%	18.840,56 €	0,1%	4.723,23 €

In den Anlagen zum Bericht ist die Bilanz mit den einzelnen Posten enthalten (siehe Bilanz Haushaltsjahr: 2020).

3.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen bildet regelmäßig den größten Anteil an der Bilanzsumme. Es umfasst sämtliche Vermögensgegenstände, die dauerhaft einer Kommune zur Verfügung stehen und dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

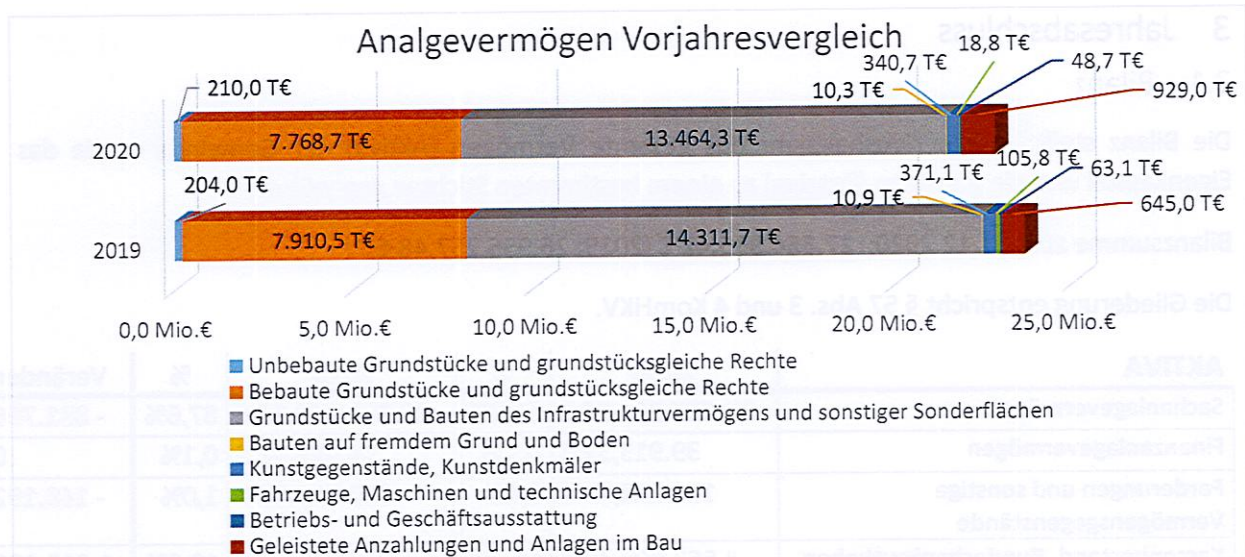
3.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die nicht-physischen Vermögensgegenstände, dazu gehören beispielsweise Lizenzen, Konzessionen oder Software.

Die Gemeinde Teichland besitzt im Haushaltsjahr 2020 keine immateriellen Vermögensgegenstände.

3.2.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen bildet das Pendant zu den immateriellen Vermögensgegenständen (und dem Finanzanlagevermögen), es handelt sich u.a. um Grundstücke, Bauten oder Fahrzeuge. Somit ist es oftmals der bedeutendste Posten in der kommunalen Bilanz. Im Haushaltsjahr verteilt sich das Vermögen in Höhe von 22,8 Mio. € auf folgende Kontengruppen:



- B1** Im Jahresabschluss 2020 waren erneut separat erfasste Teilflächen eines Flurstückes zu einem Vermögensgegenstand zusammenzuführen, um den Grundsatz der Einzelerfassung zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wurde auch für die Gemeinde Teichland darum gebeten Zuordnungskriterien für die von der Kämmerei eingerichteten Unterkonten im Bereich „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, insbesondere die Abgrenzung zum Konto 02110000 „Brachland“, zu nennen. Beispielsweise wurden bis auf einen Vermögensgegenstände alle übrigen Vermögensgegenstände aus dem Konto 02910700 „sonstige unbebaute Flächen“ umgebucht, jedoch wurden die vorgenommenen Bilanzierungen nicht erläutert. Es konnte lediglich auf den Datenstand im Subsystem (Archikart) verwiesen werden, wo unterschiedliche Begriffe („Nutzungsarten“ & „Nutzungsklassifikationen“) für gleiche und ähnliche Vermögensgegenstände eingepflegt bzw. manuell verändert werden. Der bloße Verweis auf ein Subsystem ist unzureichend und entbindet auch nicht von eigenen Prüfungen. Bereits durch die Kämmerei selbst wurden Abweichungen zum Datenbestand festgestellt. Daher hat das RPA Definitionen vorgeschlagen, um eine einheitliche Bilanzierung vornehmen zu können. Der Grundsatz der Bilanzkontinuität ist zu beachten.
- B2** In die Bilanz sind Vermögensgegenstand vollständig aufzunehmen, wenn die Gemeinde Teichland das wirtschaftliche Eigentum daran innehat (vgl. § 47 Abs. 1 KomHKV). Dazu wurde vom RPA an die Kämmerei eine Liste mit Vermögensgegenstände übergeben und um eine Erläuterung zum Fehlen diverser Flächenanteile und Flurstücke gebeten. Entgegen der Mitteilung der Kämmerein wurde keine Bereinigung vorgenommen, sondern lediglich das Fehlen der Fläche in der Anlagenkarte notiert. Weiterhin sind somit mindestens ca. 19.000 m² nicht aktiviert worden.
- H1** Im Rahmen der Korrekturarbeiten wurde das Flurstücke 1947-7-74 aktiviert, im Vergleich zu übrigen Grund und Boden wird hier abweichend die Mengeneinheit „Stück“ anstatt „m²“ verwendet.
- H2** Mit Beschluss Tei/KÄ/125/2017 wurde das Feuerwehrgerätehaus Neuendorf (INV-2009-000439) an das Amt Peitz übertragen. Für den Vermögensgegenstand wurde ein Buchwert in Höhe von 773.187,44 € angesetzt, tatsächlich beträgt der Restbuchwert zum 31.12.2017 777.763,70 €, folglich entstand der Gemeinde Teichland ein Verlust von 4,6 T€. Nach Einschätzung des RPA sind von dem Anwender falsche Parameter für die Auswertung gewählt worden.

- H3 Sofern ein defekter/verschlissener Vermögensgegenstand vollständig ersetzt wird (Ersatzbeschaffung INV-2018-002008), ist der alte Vermögensgegenstand aus dem Anlagevermögen auszubuchen und der neue Vermögensgegenstand (Nachfolger) ist zu aktivieren. Die Übertragung des Erinnerungswertes in Höhe von 1,- € auf den Nachfolger entspricht nicht dem gängigen Buchungsprozess. Der Erinnerungswert repräsentiert den Buchwert eines Vermögensgegenstandes, der zwar vollständig abgeschrieben wurde, aber weiterhin genutzt wird/vorhanden ist.
- H4 Das RPA vertritt die Meinung, dass bisher nicht entdeckte Fehler und Unstimmigkeiten, bspw. die Vermögenszuordnung oder organisatorische Abläufe, die im Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung stehen oder nicht mit den kommunalen Regelungen vereinbar sind, nicht anerkannt und beibehalten werden können.

Die wertmäßigen Veränderungen der einzelnen Kategorien werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C I 1.2 erläutert.

3.2.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet ähnlich wie das immaterielle Vermögen nicht-physische Vermögensgegenstände die langfristig der Kommune zur Verfügung stehen, hierunter fallen beispielsweise Beteiligungen, Ausleihungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen.

Die Gemeinde Teichland verfügt über nicht-börsennotierte Aktien der Firma envia Mitteldeutsche Energie AG mit einem Wert von 39.915,52 € (INV-2010-000033). Gegenüber dem Vorjahr gibt es keine bilanziellen Veränderungen in der Gemeinde Teichland. Der Bestand in Höhe von 39,8 T€ entspricht 0,1 % der Bilanzsumme.

Eine detaillierte Aufschlüsselung findet sich im Anhang zur Bilanz im Punkt C I 1.3.

3.3 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen bezeichnet diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Gemeinde dauernd zu dienen und nicht Posten der Rechnungsabgrenzung sind. Zum Umlaufvermögen gehören u.a. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Vorräte, Forderungen und liquide Mittel, die zur kurzfristigen Veräußerung, zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder zur Rückzahlung bestimmt sind.

3.3.1 Vorräte

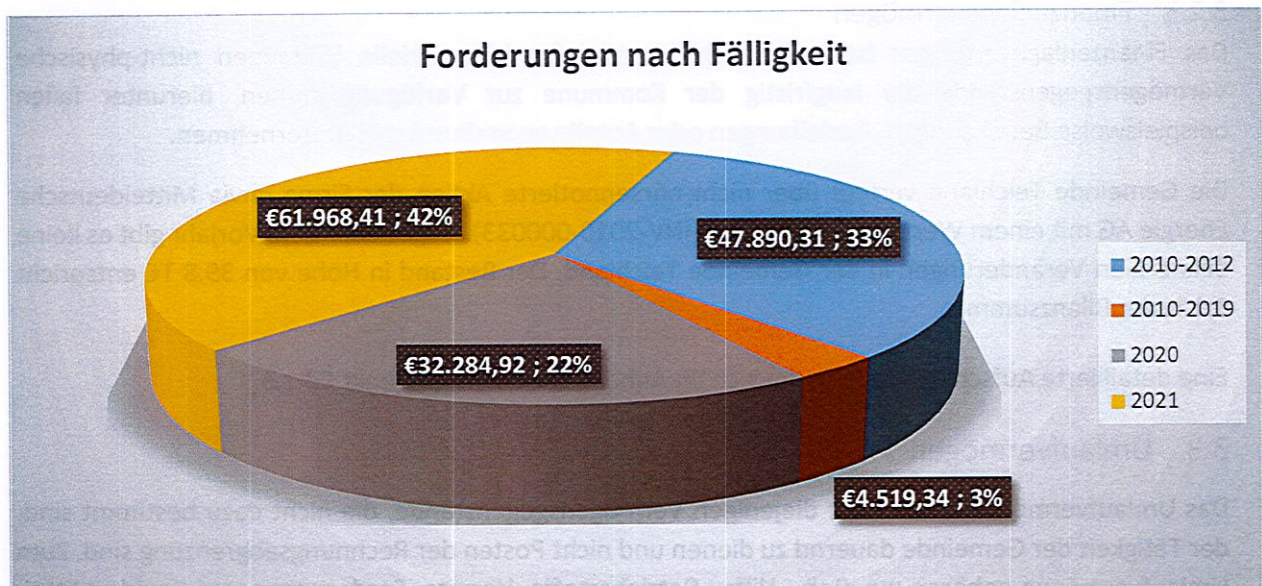
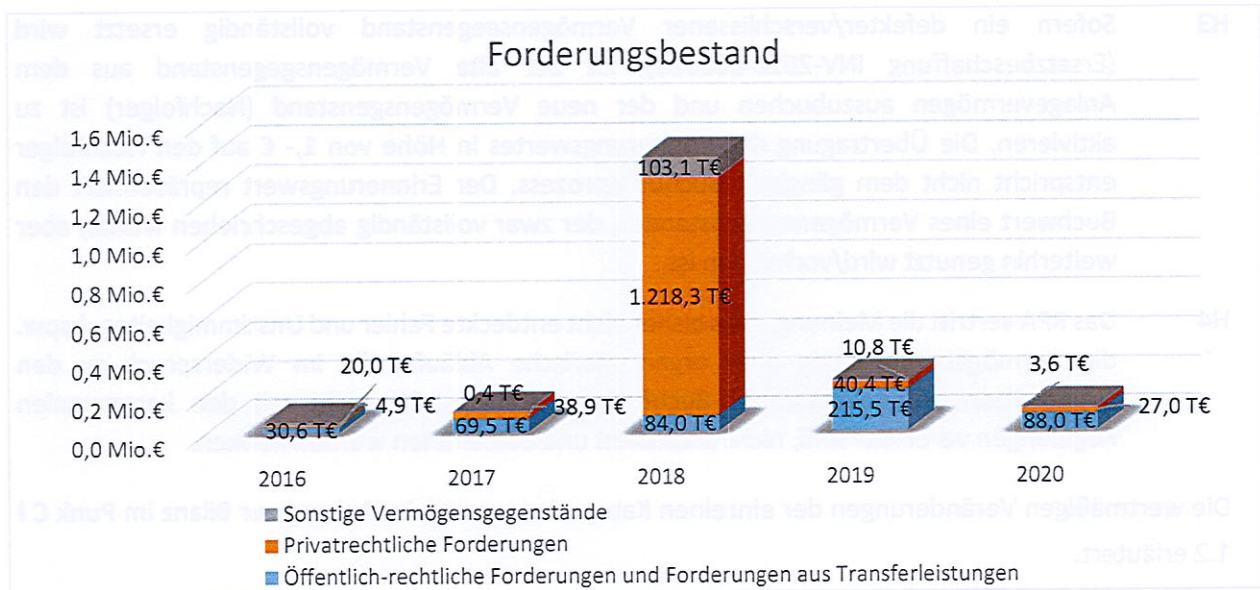
Zu den Vorräten gehören neben den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse auch Grundstücke in Entwicklung. Zusätzlich zur wertmäßigen Erfassung ist ein charakteristisches Merkmal die mengenmäßige Verwaltung (Lagerbestandsführung).

Die Gemeinde Teichland besitzt im Haushaltsjahr 2020 keine derartigen Vorräte.

3.3.2 Forderungen & sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen stellen Ansprüche gegenüber einem Schuldner in Form von Geld dar. Im kommunalen Bereich handelt es sich überwiegend um öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern) oder deren privatrechtlichem Äquivalent.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Forderungsbestand um 148,2 T€ auf 118 T€ verringert, gemessen am Bilanzvolumen entspricht das einem Anteil von 0,4 %.

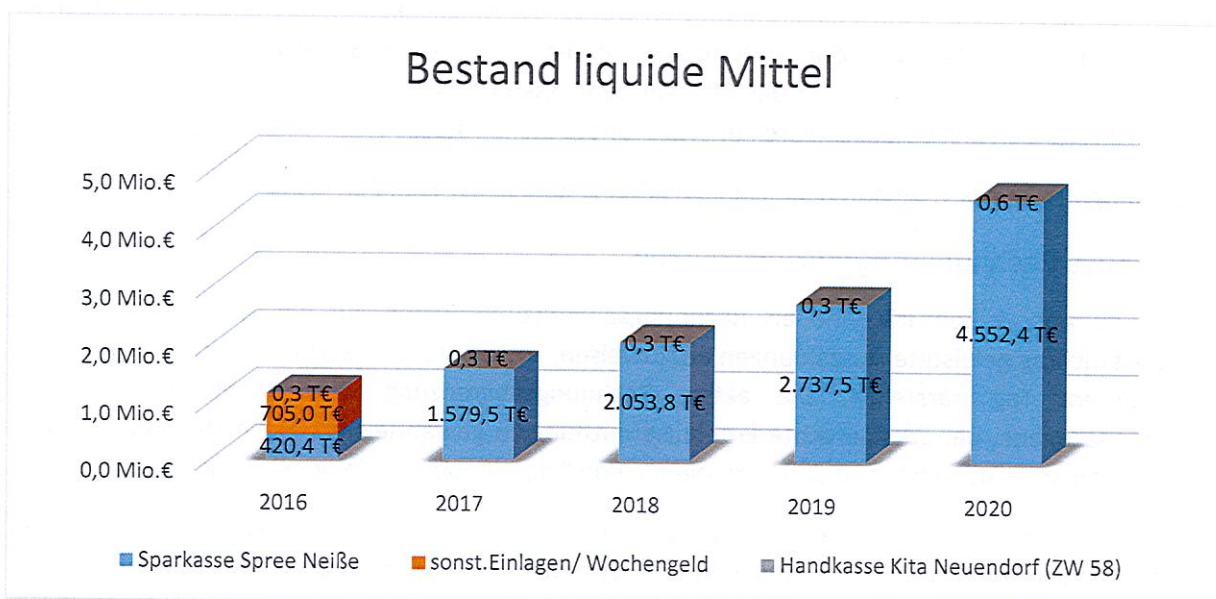


- H5 Die Wertberichtigung von Forderungen sowie das Forderungsmanagement besitzen weiterhin Optimierungspotenzial. In der systemseitigen Berechnung der Pauschalwertberichtigung sind negative Forderungen (kreditorischer Debitor) enthalten (vgl. H2 2017). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Wertberichtigung für jedes Haushaltsjahr vorzunehmen ist. Die Pauschalwertberichtigung dient im weiteren dazu, das allgemeine Ausfallrisiko von Forderungen - unabhängig der Fälligkeit - zu berücksichtigen.
- H6 Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Forderungen mit Zahlungen bzw. Stornierungen auszugleichen.
- H7 Die Verjährung von Forderungen ist grundsätzlich zu vermeiden, Kompetenzen und Verantwortungen hierfür sind eindeutig festzulegen (vgl. H3 2017).
- H8 Die Berücksichtigung von Belegen aus Folgejahren als wertaufhellende Tatsachen, wie es von der Kämmerei fortlaufend praktiziert wird, ist aus Sicht des RPA nicht zweckmäßig. Der Rückstand bei der Jahresabschlusserstellung ermöglicht momentan noch ein derartiges Prozedere, ist aber bei einer fristgerechten Aufstellung nicht möglich (vgl. H4 2017).

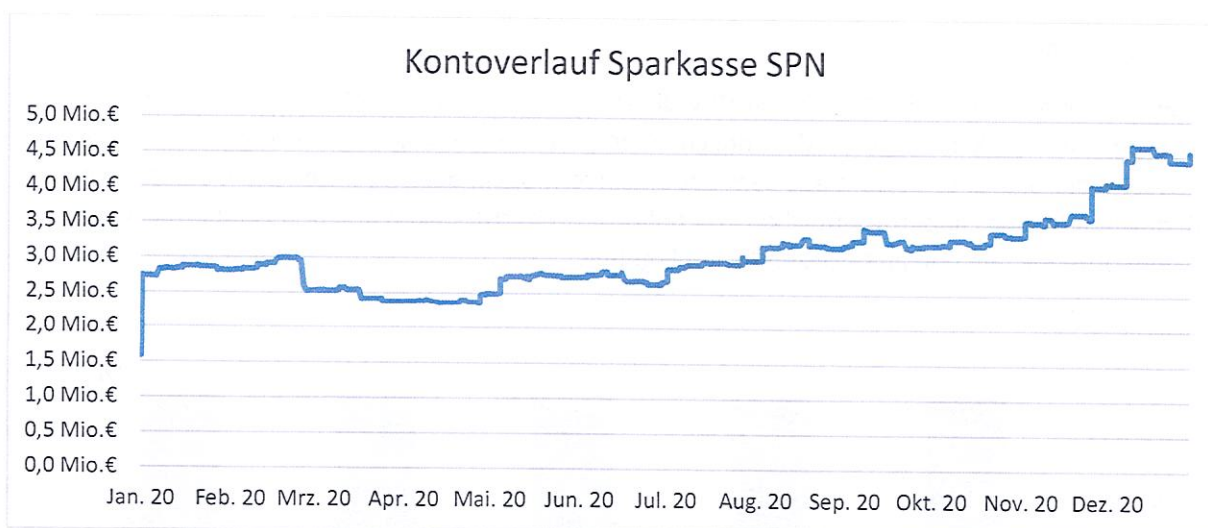
Weiter Informationen liefert der Anhang zur Bilanz im Punkt C I 2.2.

3.3.3 Kassenbestand und Bankguthaben

Hierunter fallen sämtliche liquiden Mittel, wie z.B. Bargeld, Bankguthaben, Schecks oder Wechsel. Der Kassenbestand zum 31.12.2020 beträgt 4.552.997,48 € und hat sich im Vergleich zu den Endbeständen des Kassenjahres 2019 um 1,82 Mio. € erhöht.



Anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen der betreffenden Kreditinstitute konnte die Übereinstimmung der Salden mit den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten zum 31.12.2020 festgestellt werden.



Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur rechtzeitigen Auszahlung wurde mit Beschluss Tei/KÄ/067/2016 auf 11.900.000,- € festgesetzt. Die Gemeinde Teichland nahm im Berichtszeitraum aufgrund der bestehenden Liquiditätslage keine weiteren Kassenkredite in Anspruch.

- H9 Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt eine Neubewertung der Kreditlinie (vgl. H5 2017).
- H10 Zahlungsmittel, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind von der Zahlungsabwicklung sicher und ertragsorientiert anzulegen (vgl. H6 2017).
- B3 Auch für die Gemeinde Teichland ist festzustellen, dass von der Amtskasse bewusst nicht alle Zahlungsströme im Haushalts- & Kassenprogramm verbucht werden, bspw. wurden Irrläufer (falsche Einzahlung) oder Doppelzahlungen direkt in bzw. über die Banking-Software „SFirm“ ausgezahlt. Obwohl in der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (§38 Abs.1

KomHKV) als auch in der eigenen Kassenordnung (§7 Pkt. 1 e) & Pkt. 4) entsprechende Regelungen zu finden sind, die zur Einhaltung des Anordnungswesens und Verbuchung sämtlicher Geschäftsvorfälle verpflichten, sieht die Amtskasse hier kein Fehlverhalten. Das RPA hat hierzu um eine Erläuterung gebeten, die laut Kämmerin durch die Amtskasse erfolgen sollte, jedoch nicht übermittelt wurde. Die Möglichkeit manuelle Überweisungen in der Banking-Software durchzuführen sollte allein aus diesem Grund nicht vorhanden sein. Zudem ist es nach Ansicht des RPA ein bedeutsames Sicherheitsrisiko, bspw. finden keine Prüfungen diesbezüglich durch übergeordnete Stellen statt.

Die Zahlungsströme werden durch die Finanzrechnung abgebildet (vgl. Pkt. 3.11).

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

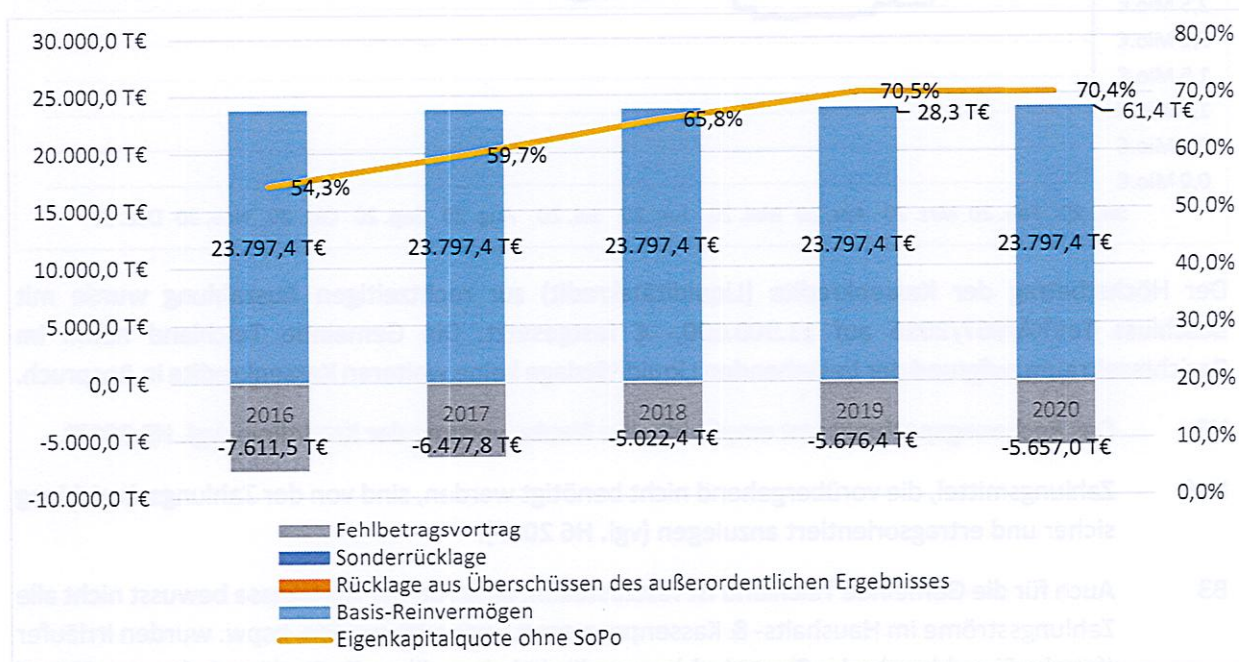
Nach § 53 Abs. 1 KomHKV sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die aktive Rechnungsabgrenzung wird angesetzt, um eine haushaltsbezogene, periodengerechte Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Sie stellt deshalb einen ergänzenden Korrekturposten zu den Vermögens- und Schuldenposten der gemeindlichen Bilanz dar.

Der Bestand zum 31.12.2020 beträgt 363,2 T€, gegenüber dem Vorjahr erhöht sich der Bestand um 73,5 T€. Neben geleisteten Zuwendungen in Höhe von 84,6 T€ entspricht die Minderung der planmäßigen Auflösung für investive Zuwendungen. In Relation zum Bilanzvolumen ist der Bestand von geringfügiger Bedeutung für die Gemeinde Teichland (1,3 % der Bilanzsumme).

Im Punkt C I 3 des Anhangs werden nähere Angaben zu den Rechnungsabgrenzungsposten gemacht.

3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist nach § 2 Nr. 12 KomHKV die Differenz zwischen Aktiva und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Es besteht aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und den Fehlbetragsvorträgen aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis.



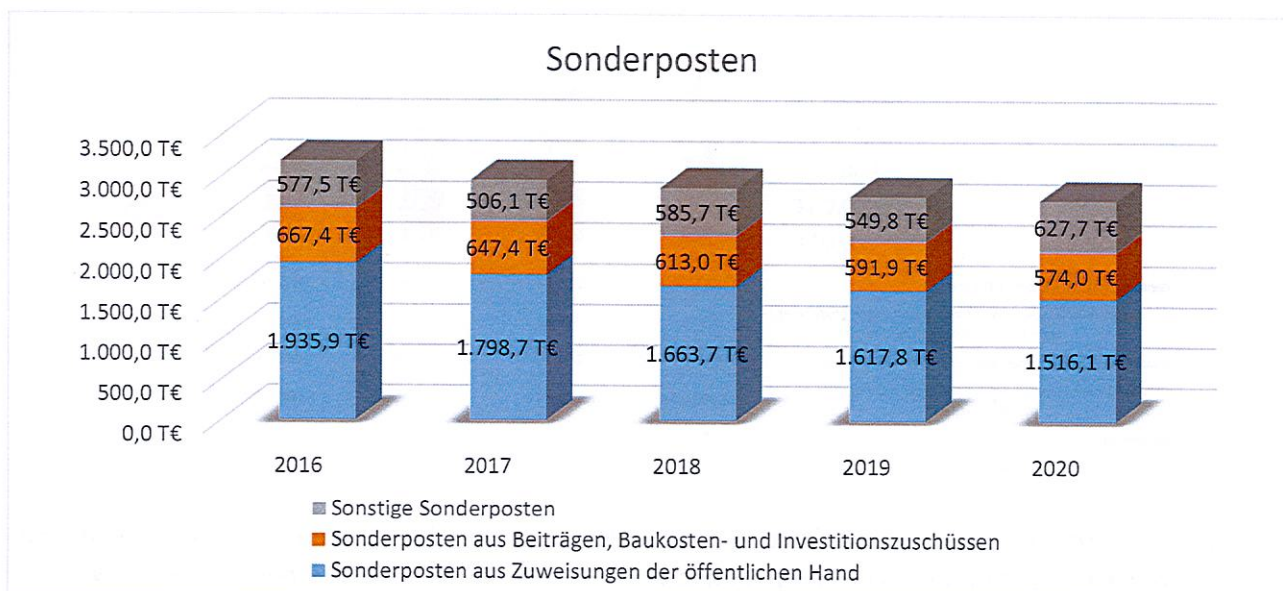
Durch den im Haushaltsjahr 2020 erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 582,2 T€ und der Sonderrücklage in Höhe von 33,1 T€ wächst das Eigenkapital auf 19,6 Mio. € an. Die Eigenkapitalquote (ohne SoPo) beträgt 70,4 % und ist im Vergleich zum Vorjahr (70,5%) konstant.

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C II 1ff. aufgelistet.

3.6 Sonderposten

Nach § 47 Abs. 4 KomHKV sind Zuwendungen und Beiträge, die die Gemeinde zweckgebunden zur Durchführung von Investitionen erhält, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, sofern es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt. Sie sind entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen, wodurch eine haushaltswirtschaftliche Entlastung entsteht. Der Sonderposten wird nach Aktivierung des Vermögenswertes gebildet. Zum Ende der Abschreibung des zugeordneten Vermögensgegenstands ist der Sonderposten aufgelöst.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden 358,2 T€ als Erträge aufgelöst, demgegenüber stehen Zuwendungen in Höhe von 316,5 T€, somit entsteht der Jahresendbestand von 2,72 Mio. €. Dies entspricht 9,8 % der Bilanzsumme.



H11 Der Sonderposten ZUS-2020-000150 „AW HA Beiträge Kerstin Schenking“ wurde keinem Vermögensgegenstand zugeordnet und wird über einen Zeitraum von 30 Jahren aufgelöst. Soweit eine Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, wird der Sonderposten gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst. Nach Ansicht des RPA ist der Arbeitsaufwand in derartigen Fällen nicht erheblich, eine Zuordnung zum entsprechenden Vermögensgegenstand ist vertretbar (vgl. H7 2017)

Die detaillierte Entwicklung wird im Punkt C II 2 des Anhangs thematisiert.

3.7 Rückstellungen

Rückstellungen werden für zukünftige, ungewisse Verbindlichkeiten (sogenannte Eventualverbindlichkeiten) gebildet und auf der Passivseite der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen. In Abgrenzung zu den ordentlichen Verbindlichkeiten handelt es sich bei Rückstellungen um Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und/oder

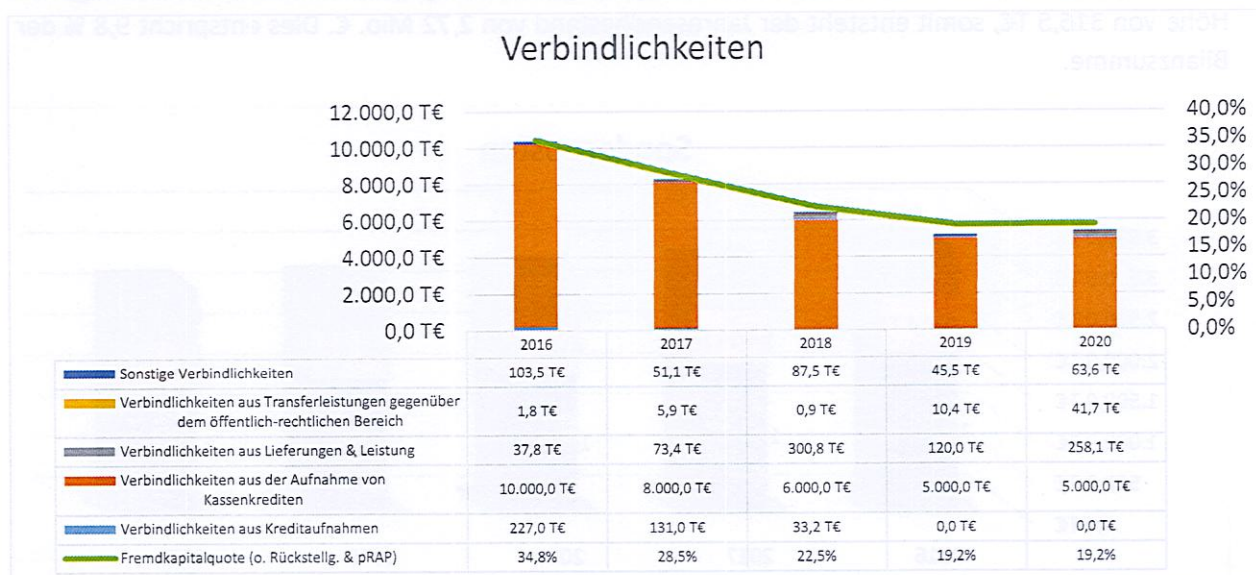
Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Anders als bei ordentlichen Verbindlichkeiten liegt somit noch keine konkrete Leistungspflicht vor.

Im Jahresabschluss 2020 wurden erneut Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und für geleistete Mehrstunden der Bauhof- und Kita-Mitarbeiter in Höhe von 5,8 T€ gebildet. Ebenso besteht eine Rückstellung in Höhe von 142,2 T€ für unterlassene Instandhaltungen.

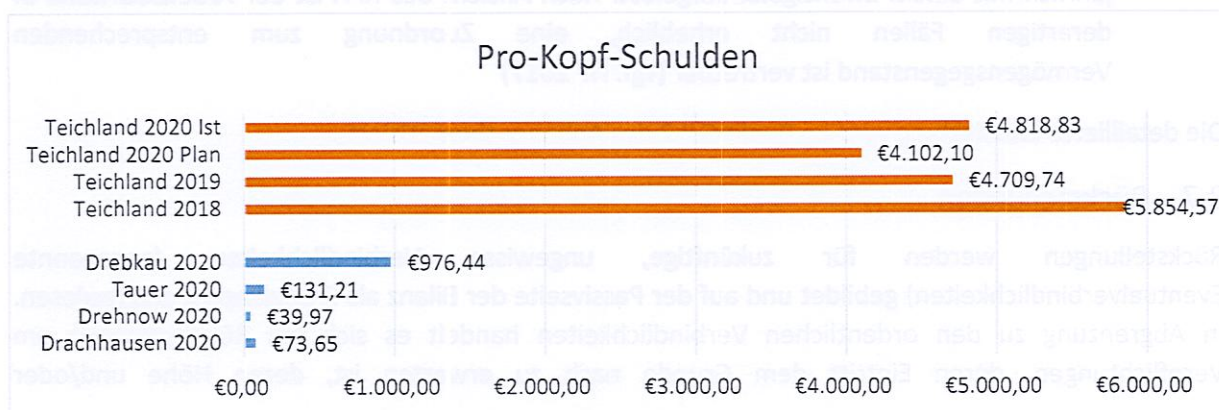
Die einzelnen Rückstellungspositionen werden im Anhang Punkt C II 3 erläutert.

3.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind das Gegenstück zu den Forderungen und stellen aus dem Bezug von Leistungen Verpflichtungen gegenüber Dritten dar, die erst im Folgejahr zur Auszahlung kommen sowie Sicherheitseinbehalte für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. In der Bilanz per 31.12.2020 werden Verbindlichkeiten in Höhe von 5,36 Mio. € ausgewiesen, dies entspricht 16,0 % der Bilanzsumme (Fremdkapitalquote). Der Kassenkredit aus dem Haushaltsjahr 2016 (10,0 Mio. €) bildet mit einem Restbestand in Höhe von 5,0 Mio. € den größten Anteil.



Mit der Pro-Kopf-Verschuldung wird der Schuldenstand von Kommunen mit unterschiedlicher Einwohnerzahl berechnet, es kann somit ohne viel Anstrengung ein (amtsinterner) Vergleich zwischen den Gemeinden vorgenommen werden. Allerdings sind die Kennzahlen nur bedingt für eine Gegenüberstellung geeignet, da unabhängig der finanziellen Situation und Maßnahmen der Gemeinde die Veränderung der Einwohnerzahl wesentliche Auswirkungen auf die Höhe hat. Ebenfalls sind strukturelle Gegebenheiten einer Gemeinde zu berücksichtigen oder auch die Übernahme von freiwilligen Aufgaben.



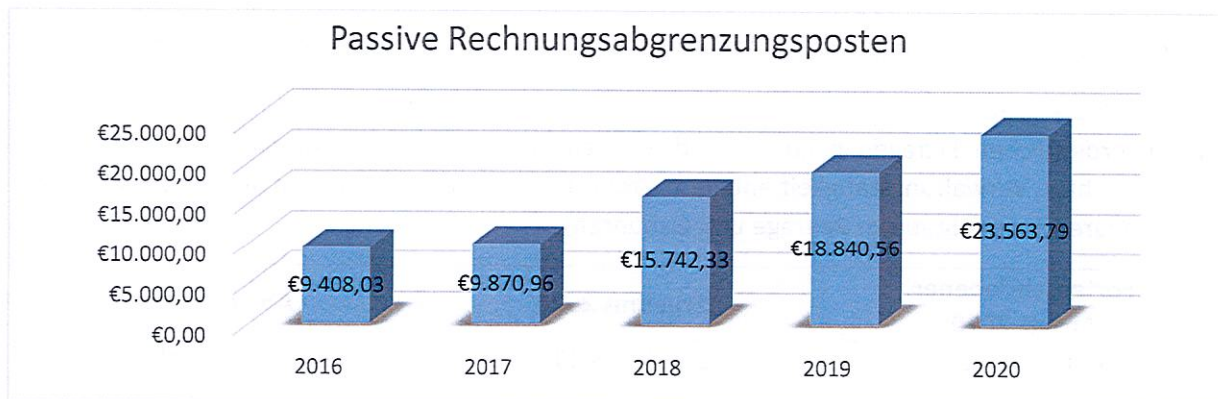
- B4 Durch das RPA wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass im Bestandskonto 36110000 „VB aus Transferleistungen gg öffentlich-rechtlichen Bereich“ weiterhin eine Kautionsbilanzierung wird (vgl. H8 2017). Eine Korrektur wurde auch für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 nicht durchgeführt, obwohl bereits eine „fehlerhafte Verknüpfung in den Stammdaten“ durch die Kämmerei festgestellt wurde.
- H12 In gleicher Weise sind durch manuelle Einstellungen im Haushalts- und Kassenprogramm unzutreffende Buchungen auf den Konten 35110100 „VB aus Liefg/Leistg gegenüber privatem Bereich“ dargestellt, bspw. Verbindlichkeiten aus Steuernachzahlungen und Verbindlichkeiten gegenüber weiteren Kommunen.
- B5 In der Bilanzposition 4.12 „Sonstige Verbindlichkeiten“ werden weiterhin die Konten 37910710 „VB SEB“ und 37910720 „VB Verwahr SEB neu“ verwendet. Die Sicherheitsleistungen sind wie die ursprünglichen Verbindlichkeiten unter 4.6 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung“ auszuweisen (vgl. B5 2017).

Die einzelnen Positionen werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C II 4 näher betrachtet.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (passive Raps) sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Bestand in Höhe von 23,6 T€ spiegelt die im Voraus bezahlten Gelder für die Friedhofsnutzung wider. Durch die Auflösung (1,6 T€) als auch der Bildung (6,3 T€) von neuen Rechnungsabgrenzungsposten erhöht sich der Bestand um 4,7 T€ und entspricht weniger als 0,1 % der Bilanzsumme.



3.10 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung gibt Aufschluss über die Ertragslage der Gemeinde, im Gegensatz zur Bilanz ist sie nicht stichtagsbezogen, sondern erfasst den gesamten Zeitraum eines Haushaltsjahres. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag steht für den Erfolg oder Misserfolg im Haushaltsjahr. Grundsätzlich gilt hierbei, dass die Erträge ausreichen sollten, um die Aufwendungen zu decken. Gemäß § 54 Abs.1 KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Die Gliederung erfolgte nach den Vorgaben des § 4 der KomHKV und entsprach im Weiteren dem Muster zu § 54 KomHKV. Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind entsprechend dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres

und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen. Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.963.418,09 €
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	14.498,80 €
+ Außerordentliche Erträge	566.031,32 €
Erträge insgesamt	4.543.948,21 €
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.949.858,43 €
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.676,00 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	3.218,76 €
Aufwendungen insgesamt	3.961.753,19 €

Der Gesamtüberschuss der Ergebnisrechnung im Haushaltsjahr 2020 beträgt **582.195,02 €**. Im Vergleich zur Haushaltsplanung, die einen Fehlbetrag in Höhe von 623.482,50 € auswies, wurde dem gegenüber ein deutlich günstigeres Ergebnis erzielt.

- ordentliches Ergebnis: 19.382,46 €

=> gegenüber dem Ansatz ergab sich eine Verbesserung in Höhe von 0,648 Mio. €

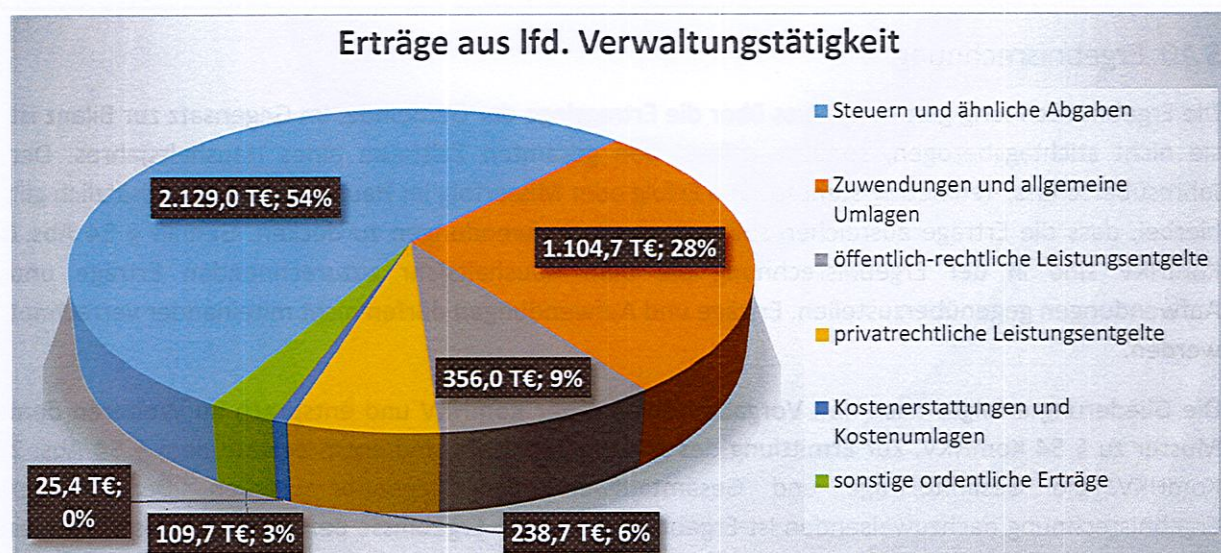
- außerordentliches Ergebnis: 562.812,56 €

=> gegenüber dem Ansatz ergab sich eine Rückstand in Höhe von 0,558 Mio. €

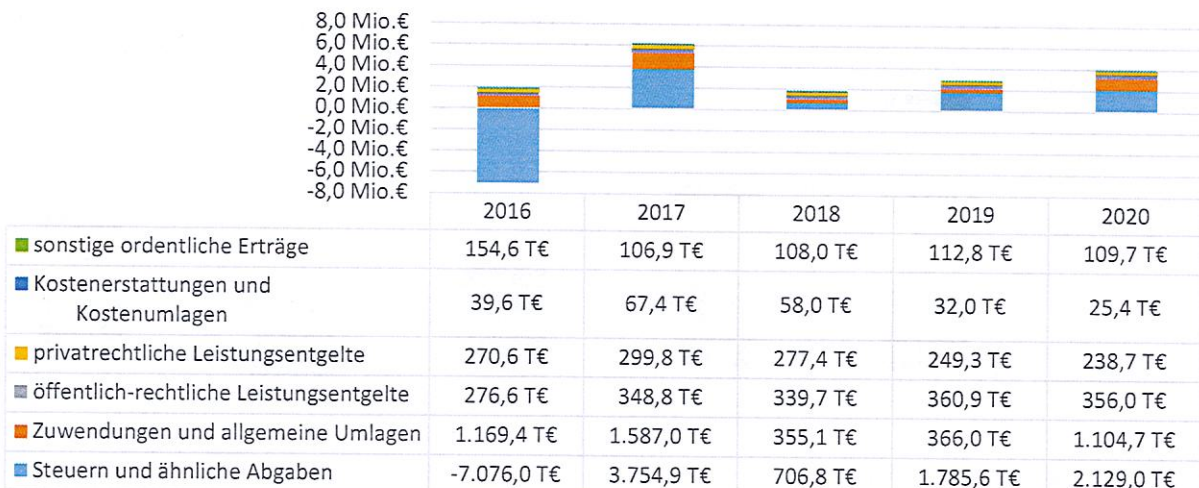
3.10.1 ordentliche Erträge

Zu den ordentlichen Erträgen gehören all diejenigen Erträge, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Ordentliche Erträge sind regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge (Steuern, Beiträge und Gebühren).

Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
3.642.173,46 €	3.963.418,09 €	321.244,63 € (8,8%)



Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Vorjahresvergleich



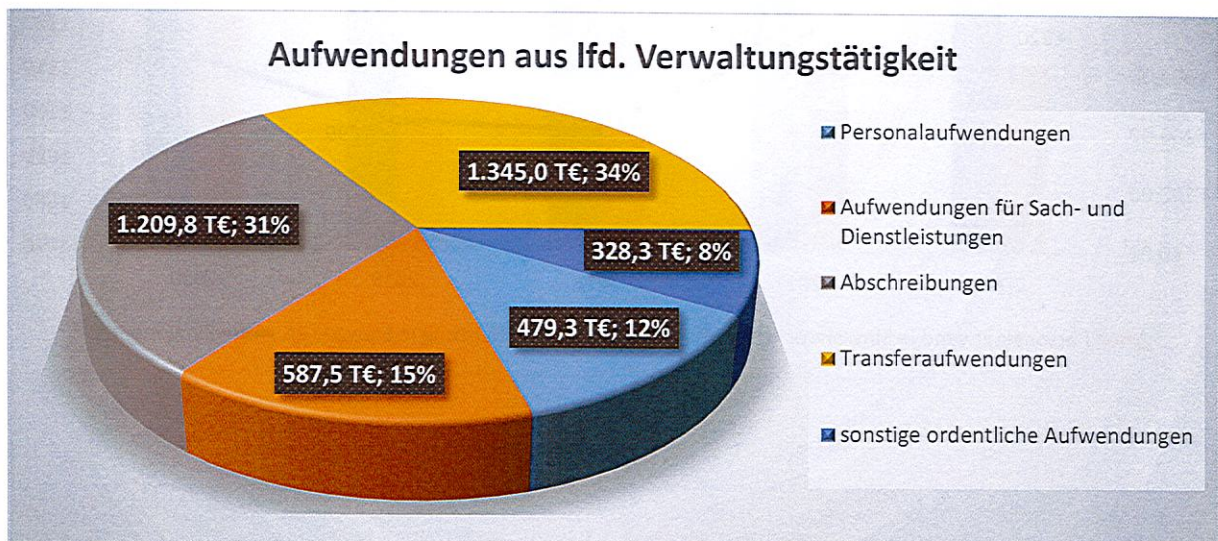
Die größten Anteile im Haushaltsjahr 2020 bilden wieder die Steuereinnahmen (54%) und Zuwendungen und allgemeine Umlagen (28%). Übrige Ertragsbereiche fallen vergleichsweise geringer aus (< 10%), konnten mit Ausnahme der sonstigen ordentlichen Erträge jedoch auch erhöht werden. Vor allem ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Zuwachs in Höhe von 1,1 Mio. € festzustellen.

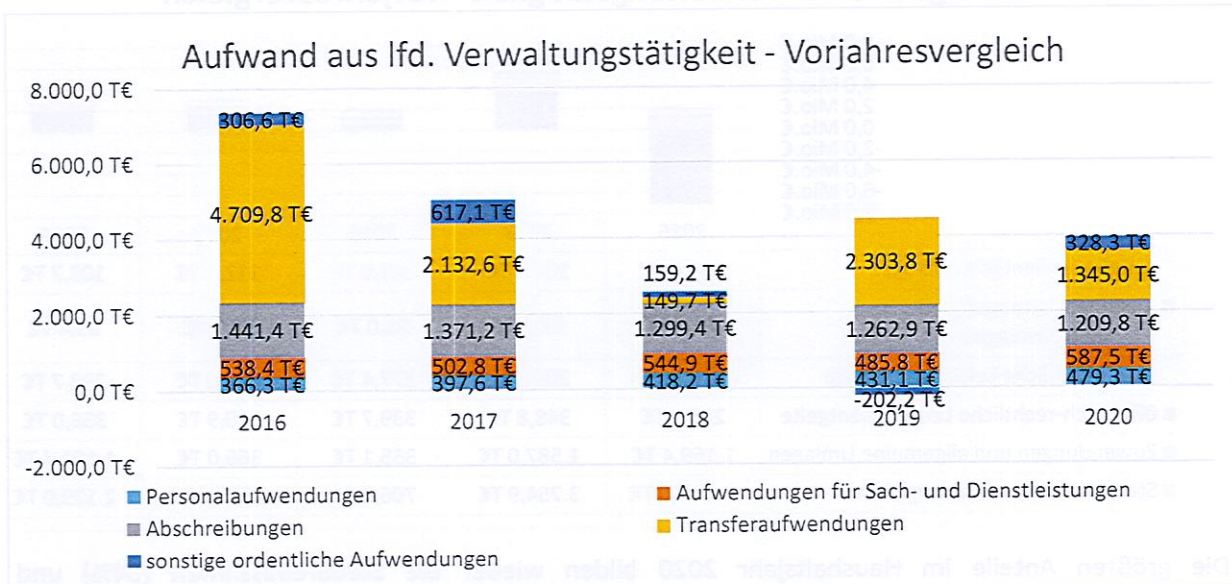
H13 Aufgrund der Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland vom 12.02.2020 werden der Gemeindevertretung und dem ehrenamtlichen Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung gewährt, damit der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten wird. Die Erstattung von weiteren Aufwendungen durch die Einreichung von Belegen für bspw. Büromaterial und Reisekosten ist mit der Entschädigungssatzung nicht vereinbar und belastet den Haushalt zusätzlich.

3.10.2 ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
4.270.685,26 €	3.949.858,43 €	- 331.469,73 € (- 7,5%)



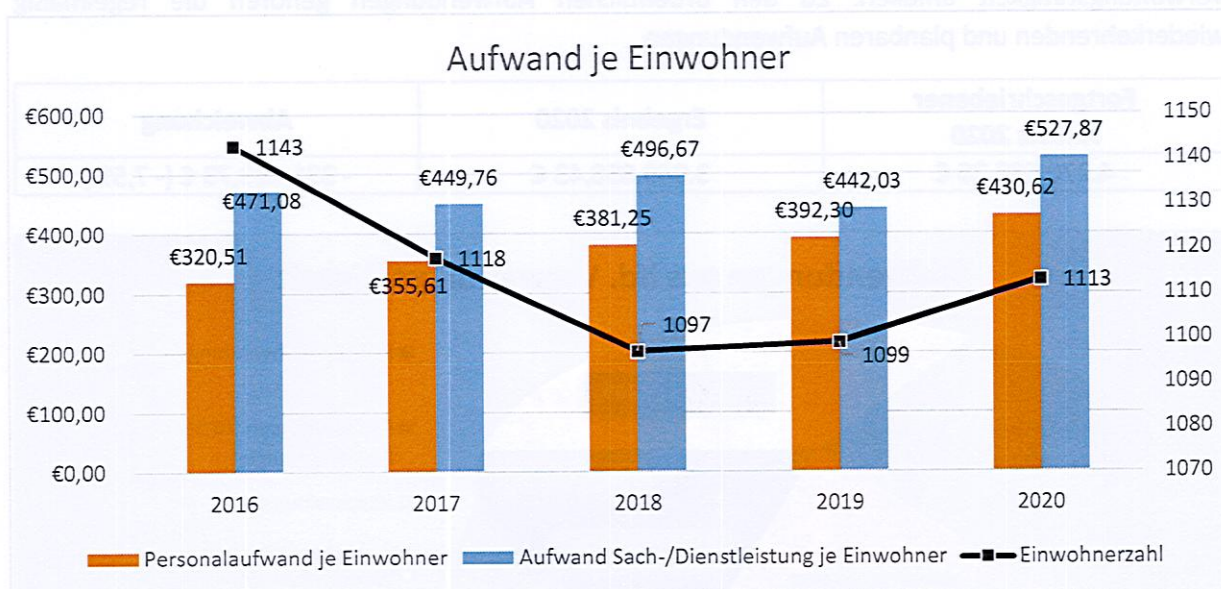


Die Personalaufwandsquote für die Gemeinde Teichland beträgt im Haushaltsjahr 2020 12,1 % (2019: 10,1 %). Da ein Vergleich zu anderen Kommunen aufgrund der jeweiligen Größe und Auslagerungen von Aufgaben nur bedingt möglich ist, findet eine einwohnerbezogene Umrechnung statt.

$$\text{Personalaufwand je Einwohner} = \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{479.280,77 \text{ €}}{1.113} = 430,62 \text{ €}$$

Die Personalaufwendungen sind vorrangig im Produkt 36501.8001 „Kita Spatzennest Neuendorf“ (297,3 T€) entstanden, weitere 182,0 T€ sind Lohnkosten für die Bewirtschaftung von kommunalen Flächen.

$$\text{Sach- \& Dienstleistungsintensität je Einwohner} = \frac{\text{Aufwand Sach- \& Dienstleistungen}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{587.517,10 \text{ €}}{1.113} = 527,87 \text{ €}$$



Obwohl gegenüber den Vorjahren ein leichter Anstieg bei der bei der Einwohnerzahl festzustellen ist, bewirken die steigenden Lohnkosten einen erneuten Anstieg der Pro-Kopf-Aufwendungen auf 430,62 € (2019: 392,30 €). Während in 2019 die Aufwendung für Sach- und Dienstleistung im Vergleich zu den Vorjahren gesunken sind, ist dennoch durch den Einwohnerrückgang ein Aufwärtstrend vorhanden. Die deutlich höheren Aufwendungen in 2020 führen zur Steigerung auf 527,87 €.

- B6 Das RPA hat wiederholt auf die Notwendigkeit von Kontierungsrichtlinien aufmerksam gemacht (vgl. B6 2017). In den geprüften Haushaltsjahren sind weiterhin diffuse Buchungen vorgenommen worden, ähnliche oder sogar gleiche Aufwendungen als auch Erträge werden unsystematisch auf verschiedenen Aufwands- bzw. Ertragskonten dargestellt. Insbesondere im jahresübergreifenden Vergleich zeigt sich, dass die Abgrenzung zwischen den Erfolgskonten nicht gelingt. Eine Ursache hierfür sind die zahlreichen Unterkonten, die durch die Kämmerei hinzugefügt wurden. Oftmals sind nur wenige Buchungen enthalten und tragen weder zur Übersichtlichkeit oder Informationsverbesserung bei. Weiterhin kann die Kämmerei einzelne Geschäftsvorfälle nicht zuordnen, wodurch die falsche Auswahl eines Kontos begünstigt wird. Aufgrund des Rückstandes bei der Jahresabschlussaufstellung sind Recherchen umfangreicher, als die unmittelbare Abstimmung mit den betreffenden Fachbereichen.
- H14 Im Aufwandskonto 52410100 „BWK: öffentliche Abgaben, Selbstbesteuerung“ werden Ausgleichsbuchungen für die Ertragsbuchungen vom Konto 40120000 „Grundsteuer B“ dargestellt. Neben Flurstücke des Erlebnispark werden auch für privat genutzte Grundstücke Aufwandsbuchungen zum Ausgleich erzeugt. Eine Weiterberechnung wird hierfür nicht vorgenommen. Im Weiterem ist eine Ausnahme vom Bruttoprinzip, dass Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die durch die Gemeinde zurückzahlen sind (somit die Stornierungen), nicht als Aufwand zu behandeln sind, sondern von den Erträgen abgesetzt werden müssen. Gemäß § 47 Abs. 1 KomHKV dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden (vgl. H10 2017).
- H15 Im Rechenschaftsbericht Punkt 3.1.2 werden Abweichungen zu den Planzahlen mit Mehrerträgen und Minderaufwendungen begründet. Mit Blick/Rückblick auf die Abweichung zwischen Planung und Ergebnis sind vorrangig Planungsansätze im Aufwandsbereich aus Sicht des RPA nicht plausibel. Teilweise werden (üb)erhöhte Ausgaben geplant oder zusätzliche Aufwandskonten zur Verfügung gestellt, die insbesondere mit Blick die auf vergangenen Jahre nicht anfallen (vgl. H11 2017).
- H15 Das RPA empfiehlt nochmals eine Überprüfung und Aktualisierung der vorhandenen Pachtverträge hinsichtlich des Pachtzinses, der angesetzten Flurstücke sowie der jeweiligen Flurstücksfläche (vgl. H12 2017).
- H16 Auf die fehlerhaften Buchungen im Konto 57321000 „Niederschlagung von Forderungen“ wurde bereits in der Vergangenheit als auch im Rahmen der Korrekturarbeiten aufmerksam gemacht (vgl. H13 2017). Auch im Haushaltsjahr 2020 handelt es sich nicht um die Niederschlagung von Forderungen gemäß § 31 KomHKV, sondern um Einzelwertberichtigungen, die nicht im dafür vorgesehenen Konto 57320000 „Einzelwertberichtigungen von Forderungen“ dargestellt wurden. Die Korrektur wurde trotz der Zusage durch die Kämmerin nicht veranlasst.

3.10.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo zwischen den Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen sowie Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen und wird dem ordentlichen Ergebnis zugerechnet.

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Zinsen und sonstige Finanzerträge	10.200,00 €	14.498,80 €	4.298,80 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.708,38 €	8.676,00 €	- 2.032,38 €
= Finanzergebnis	- 508,38 €	5.822,80 €	6.331,18 €

Die Zinserträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen & Beteiligungen - Dividendenausschüttung enviaM in Höhe von 10.134,80 €
- Verzinsung von Steuernachforderungen in Höhe von 4.364,00 €

Die Zinsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Verzinsung von Steuernachzahlungen in Höhe von 2.650,00 €
- Zinsaufwendungen in Höhe von 6.026,00 €

3.10.4 Außerordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis bezieht sich auf die laufende (reguläre) Geschäftstätigkeit, während zum außerordentlichen Ergebnis Geschäftsvorfälle (Erträge und Aufwendungen) gerechnet werden, die über die reguläre Tätigkeit hinausgehen, wie z.B. die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Weiterhin werden dem außerordentlichen Ergebnis solche Geschäftsvorfälle zugerechnet, die unvorhersehbar, selten, ungewöhnlich und von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV ist die Größenordnung, ab der Aufwendungen und Erträge, die für die Gemeinde von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, in der Haushaltssatzung festzusetzen. Dies erfolgte im § 5 Pkt. 1 der Haushaltssatzung für 2020 der Gemeinde Teichland, wobei als Wertgrenze 20.000,00 € festgelegt worden sind.

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
außerordentliche Erträge	350.000,00 €	566.031,32 €	216.031,32 €
außerordentliche Aufwendungen	344.462,32 €	3.218,76 €	- 341.243,56 €
= Finanzergebnis	5.537,68 €	562.812,56 €	557.274,88 €

In den Anlagen zum Bericht sind in der Ergebnisrechnung die einzelnen Positionen angegeben. (siehe Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2020).

3.11 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquiditätslage der Gemeinde und ist wie die Ergebnisrechnung zeitraumbezogen. Der Saldo der Einzahlungen gemindert um den Saldo der Auszahlungen entspricht den Veränderungen des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln. Nach § 55 KomHKV sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen

getrennt voneinander und unverrechnet (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist gegliedert in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit (vgl. § 5 KomHKV) und korrespondiert mit dem Muster zu § 55 KomHKV.

Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln der Gemeinde Teichland im Haushaltsjahr 2020 beträgt **1.808.660,86 €**. Am Ende des Haushaltsjahres stehen insgesamt Geldmittel in Höhe von **4.552.997,48 €** zur Verfügung.

Nach § 40 Abs. 1 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres, also am 31. Dezember, mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz ausgewiesen und der Kassen-Istbestand ist durch Bankkontenbestände nachgewiesen.

H17 Ziel der Finanzrechnung ist es, die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres nachzuweisen. Dies erfolgt zahlungsartenscharf nach den jeweiligen Ein- und Auszahlungsarten. Im Gegensatz zum Ergebnishaushalt erfolgt keine Periodenabgrenzung, der Kontenrahmen stellt daher keine periodenfremden Konten für die Kontenklasse 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) zur Verfügung. Abweichend hiervon wurden auch in 2020 Konten eingerichtet und bebucht (vgl. H16 2017).

In den Anlagen zum Bericht ist die Finanzrechnung mit der Aufgliederung in Einzelpositionen enthalten (siehe Finanzrechnung Haushaltsjahr 2020).

3.11.1 Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

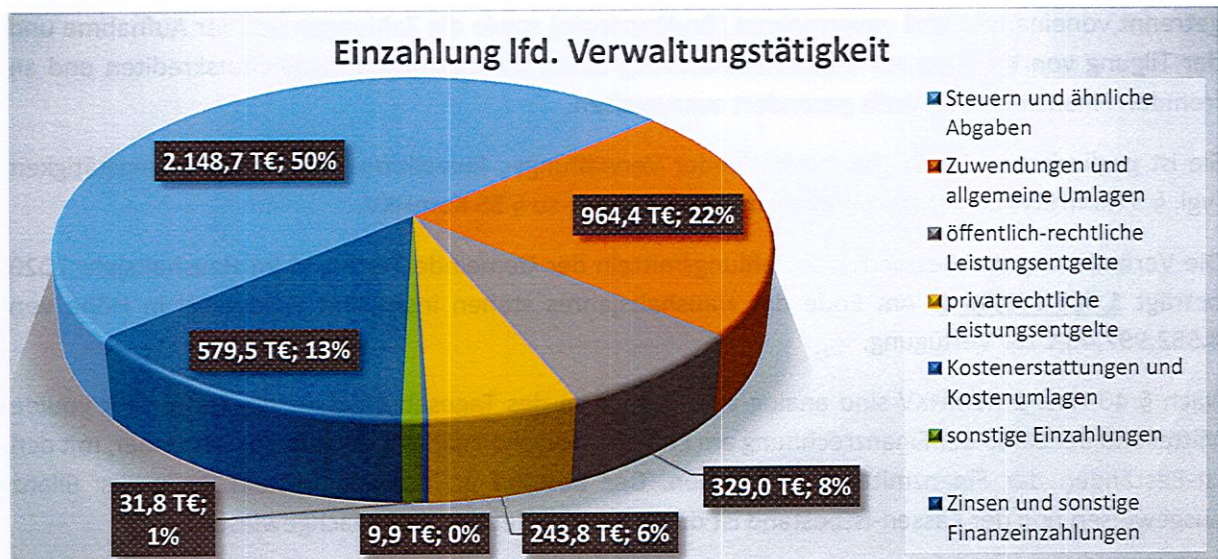
Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb.

Im Jahresabschluss 2020 wird ein Saldo in Höhe von 1,722 Mio. € ausgewiesen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz, in dem ein Ergebnis von 0,328 Mio. € veranschlagt war, wurde damit ein um rund 1,394 Mio. € günstigeres Ergebnis erzielt.

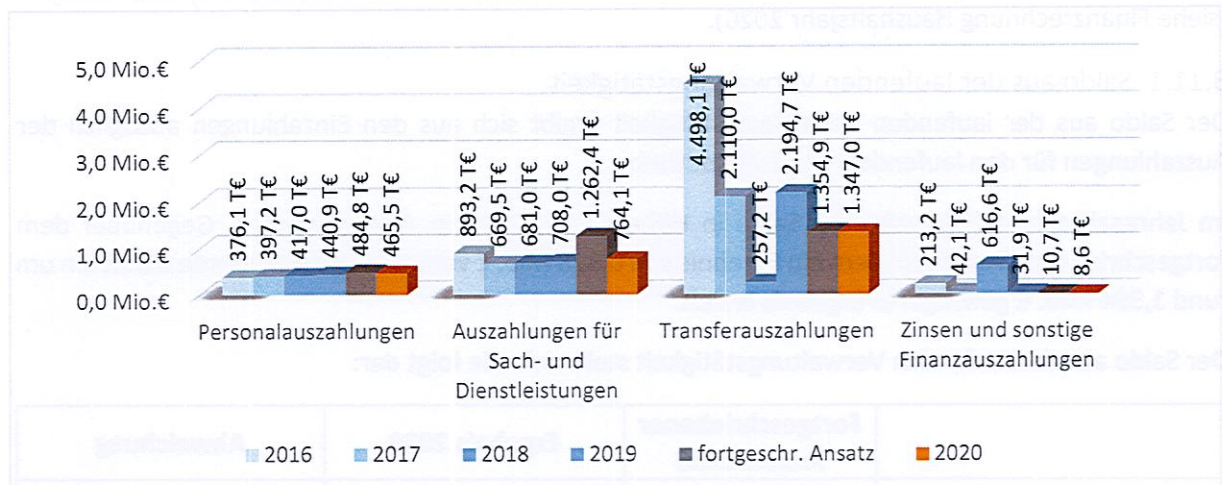
Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Einzahlungen	3.440.373,46 €	4.307.239,77 €	866.866,31 €
Auszahlungen	3.112.793,64 €	2.585.279,89 €	- 527.513,75 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	327.579,82 €	1.721.959,88 €	1.394.380,06 €

Das Bild aus der Ergebnisrechnung spiegelt sich weitestgehend auch in der Finanzrechnung wider. Da die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten keinen Geldmittelfluss nach sich ziehen, bilden auch hier die Einzahlungen aus Steuereinnahmen (50%) und Zuweisungen (22%) den größten Anteil. Im Vergleich zu dem fortgeschriebenen Ansatz konnten in den meisten Einnahmeklassen Mehreinzahlungen registriert werden. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit ein Zuwachs in Höhe von 0,867 Mio. €.



Auf der Auszahlungsseite blieben die Auszahlungen im Gesamtergebnis wiederholt unterhalb der Planzahlen. Für Personalauszahlungen waren zunächst 484,8 T€ vorgesehen, tatsächlich wurden davon 465,5 T€ in Anspruch genommen und gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 sind Mehrausgaben in Höhe von 24,6 T€ entstanden. Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen waren Ausgaben in Höhe von 1,262 Mio. € eingeplant, davon wurden Auszahlungen in Höhe von 764,1 T€ geleistet. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einer Erhöhung von 56,2 T€.



3.11.2 Saldo aus der Investitionstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Einzahlungen	780.686,71 €	327.992,13 €	- 452.694,58 €
Auszahlungen	1.861.820,89 €	241.291,15 €	- 1.620.529,74 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.081.134,18 €	86.700,98 €	1.167.835,16 €

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt - 86,7 T€, im Vergleich zur Planung entsteht somit eine Abweichung in Höhe von 1,168 Mio. €.

3.11.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Bei der Finanzierungstätigkeit werden die Aufnahme und die Tilgung von Krediten dargestellt. Die Gemeinde Teichland hat im Haushaltsjahr 2020 keine Tilgung der bestehenden Kredite geleistet.

3.12 Teilergebnisrechnungen / Teilfinanzrechnungen

Mit dem Beschluss Tei/KÄ/073/2021 zur Aufstellung des verkürzten Jahresabschlusses wurde auf die Teilrechnungen für die Haushaltsjahre 2018-2019 nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf verzichtet.

Die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen nach § 56 KomHKV. Die Abweichungen zwischen fortgeschriebenem Planansatz und Ergebnis werden im Rechenschaftsbericht dargestellt.

3.13 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen ist der § 70 BbgKVerf. Danach sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung.

In der Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2020 wurde im § 5 Nr. 3 die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, auf über 5.000 € festgesetzt.

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf sind die nicht von der Gemeindevertretung bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen diesen zur Kenntnis zu bringen.

3.14 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf Bestandteil des Jahresabschlusses 2020. Für die Jahresabschlüsse, die gemäß § 1 Abs. 1 „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ aufgestellt wurden, kann auf den Rechenschaftsbericht verzichtet werden.

Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Teichland wurden gemäß § 59 Abs. 1 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

3.15 Anlagen

Dem Jahresabschluss 2020 sind gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf als Anlagen der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und der Beteiligungsbericht beizufügen.

3.15.1 Anhang

Der Anhang enthält gemäß § 58 KomHKV die notwendigen Erläuterungen zu den Posten der Bilanz, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie weitere Pflichtangaben.

H18 Im Wesentlichen werden im Anhang die Bilanzpositionen erläutert, weitere Informationen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV werden im Rechenschaftsbericht dargestellt.

H19 In der Kassenordnung sind unter § 20 Abs. 4 lediglich Wertgrenzen festgelegt bis zu welchen Betrag die Entscheidungsbefugnis für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen besteht. Das RPA würde es begrüßen, wenn eine Erläuterung mindestens zu den ausgebuchten Forderungen unabhängig der bestehenden Wertgrenze vorgenommen wird (vgl. H19 2017).

3.15.2 Anlagen-, Forderungs- & Verbindlichkeitenübersicht

Bei den Jahresabschlüssen, die gemäß § 1 Abs. 1 „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ aufgestellt wurden, kann auf die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht verzichtet werden. Für den vollständig aufgestellten Jahresabschluss wurden die Anlagen-, Forderungs- & Verbindlichkeitenübersicht entsprechend den Vorschriften des § 60 KomHKV wieder beigefügt.

3.15.3 Beteiligungsbericht

Die Gemeinde Teichland besitzt im Haushaltsjahr 2020 keine Anteile an Unternehmen oder sonstige Beteiligungen. Folglich ist die Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 61 KomHKV nicht notwendig.

4 Inventar

Das Inventar ist nach § 2 Nr. 20 KomHKV ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage für die Erstellung der Bilanz. Es wird durch eine Bestandsaufnahme (Inventur) festgestellt.

Der Nachweis über das bilanzierte Sachanlagevermögen wurde nach § 36 Abs. 2 KomHKV festgestellt. Danach bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann.

Die Gemeinde Teichland besitzt keinen Bestand an materiellen Gegenstände im Umlaufvermögen (Vorräte). Für die physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenstände (wie z. B. Bankguthaben oder Forderungen), Schulden sowie die im Bestandsverzeichnissen oder Anlagennachweisen aufgelistete Gegenstände des Sachanlagevermögens wird das Buch- oder Beleginventur-Verfahren angewendet. Die einzelnen Verzeichnisse, Übersichten und Nachweise werden durch den Einsatz der Software „SFirm“ und „SASKIA®.de-IFR“ in Verbindung mit „Archikart 4“ verwaltet.

B7 Die Defizite bezüglich der Notwendigkeit eine Inventur durchzuführen konnten auch für das Haushaltsjahr 2020 nicht beseitigt werden (vgl. B7 2017). Das Inventar wird weiterhin nicht durch eine körperliche Inventur bestätigt. Für die Bewertung von Aufwuchs hat das RPA mehrmals auf die Möglichkeiten verwiesen, die im Bewertungsleitfaden genannt werden. Zusätzlich hat auch die Kommunalaufsicht im Schriftverkehr 03/2022 auf die anzuwendenden Möglichkeiten und Regelungen verwiesen. Der Vermögensgegenstand INV-2018-002087 (vormals: INV-2010-000532) „Festwert Aufwuchs Erlebnispark“ besitzt im Haushaltsjahr 2020 einen Buchwert in Höhe von 465,5 T€, mit Blick auf Wesentlichkeitsgrenzen und der bis zum heutigen Zeitpunkt nicht durchgeführten Inventur/Überprüfung besteht ein Risiko bei der Aufstellung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses. Auch für übrige Vermögensgegenstände ist das Inventar nachzuweisen. Eine frühzeitige Inventurplanung für die stichtagsbezogene Erfassung ist zu berücksichtigen. Ein Verweis auf einen Datenstand von Subsystemen kann u.U. unzureichend sein (vgl. B1), die Voraussetzungen von § 35 Abs. 2 & 3 KomHKV sind zu beachten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben der Inventurdurchführung auch die Auswertung und der Umgang/die Aufklärung mit Inventurdifferenzen ggf. zu konkretisieren sind.

5 Anmerkungen

Einzelheiten zur Prüfungsdurchführung nach Art und Umfang sind in den Arbeitspapieren des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz festgehalten.

6 Schlussbemerkungen

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Beachtung der gegebenen Hinweise sowie der Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit wird bestätigt, dass der Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Teichland zum 31.12.2020, sowie der inzident betrachteten Jahresabschlüsse 2018 bis 2019, einschließlich der Anlagen den gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, in der Gesamtbetrachtung ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Der Haushaltsplan wurde eingehalten und der Rechenschaftsbericht bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde ab.

Der geprüfte Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen ist von der Amtsdirektorin des Amtes Peitz festzustellen und der Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland zur Beschlussfassung zuzuleiten (§ 82 Abs. 3 BbgKVerf).

7 Entlastungsvorschlag

Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland, den vorliegenden geprüften Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2018, 2019 und 2020 Entlastung zu erteilen.

In der Gesamtbetrachtung stellen nach Ansicht des RPA die festgestellten Arbeitsfelder ein Risiko für die Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse dar.

Grünberg
- Prüfer



Anlagen:

Bilanz Haushaltsjahr 2020; Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2020; Finanzrechnung Haushaltsjahr 2020